

Beschlussvorlage
zur
Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein
(VANR)
in der Kammerversammlung am 14. Juni 2023
Block 2 (Bekanntmachungen)

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. November 2022 (Pharmazeutische Zeitung, 167. Jahrgang, Ausgabe 49 vom 8. Dezember 2022, S. 84), wird wie folgt geändert:

1.) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Einstellung im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes. Sie treten mit dem Tag der Einstellung in Kraft und werden damit wirksam, soweit kein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.“

2.) § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Informationspflicht“ wird durch das Wort „Informationen“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut des § 38 wird zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird wie folgt neu angefügt:

„(2) Allgemeine Informationen können vom Versorgungswerk über geeignete Medien (beispielsweise: Pharmazeutische Zeitung, Deutsche Apothekerzeitung, Internetauftritt, Einzelnachricht) vermittelt werden.“

3.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

Ministerium für Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gez. Born

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2023 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Juni 2023

Gez. Dr. Claudia Vogt
Vorsitzende des Vorstandes
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein